

Bericht***des Finanzausschusses (7. Ausschuss)****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/2710, 16/2934 –****Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen
zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung
weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)****Bericht der Abgeordneten Peter Rzepka, Lothar Binding (Heidelberg), Dr. Volker Wissing und
Dr. Gerhard Schick****I. Verfahrensablauf**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 54. Sitzung am 28. September 2006 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 29. Sitzung am 29. September 2006 aufgenommen, am 25. Oktober 2006 fortgesetzt und am 8. November 2006 in seiner 37. Sitzung abgeschlossen. Ferner hat der Ausschuss am 18. Oktober 2006 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, künftig europaweit die gleichen steuerlichen Grundsätze für inländische wie für grenzüberschreitende Umstrukturierungen von Unternehmen anzuwenden. Der Gesetzentwurf sieht zu diesem Zweck vor, zunächst die Entstrickungsvorschriften im Einkommensteuer- und im Körperschaftsteuerrecht systematisch aufeinander abzustimmen und zu Grundtatbeständen fortzuentwickeln. Die Besteuerung der stillen Reserven von Wirtschaftsgütern, an denen das deutsche Besteuerungsrecht beschränkt wird, wird gesetzlich sichergestellt. Das Umwandlungssteuergesetz knüpft hieran an und enthält Ausnahmeregelungen für einen steuerneutralen Übergang

von Vermögen in den Fällen der Verschmelzung, der Spaltung, des Formwechsels sowie der Einbringung von Unternehmensteilen und des Anteilstauschs. Schließlich wird die im Außensteuergesetz geregelte Wegzugsbesteuerung an die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache Hughes de Lasteyrie du Saillant angepasst.

Im Einzelnen ist im Bereich der Entstrickung mit dem Gesetzentwurf vorgesehen, die derzeit in einer Reihe von Vorschriften geregelten Entstrickungstatbestände für grenzüberschreitende Sachverhalte systematisch zusammenzufassen und dabei die Besteuerung der stillen Reserven in den Fällen des Rechtsträgerwechsels, dem Ausscheiden des Vermögens aus der betriebliche Sphäre, der Beendigung der Steuerpflicht oder dem Entzug von Wirtschaftsgütern aus dem deutschen Besteuerungszugriff zu gewährleisten. Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG und § 12 Abs. 1 KStG werden künftig bei Wegfall des deutschen Besteuerungsrechts die Rechtsfolgen einer Entnahme oder einer Veräußerung zum gemeinen Wert mit sofortiger Besteuerung angeordnet. Die für die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG aufgrund der Rechtsprechung des EuGH vorgesehene Stundungsregelung wird für das Betriebsvermögen nicht angewendet. Spiegelbildliche Regelungen sind für die Wertansätze von Wirtschaftsgütern vorgesehen, die in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden (Verstrickungsregelung).

Das Umwandlungssteuerrecht wird unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben auf grenzüberschreitende

* Die Beschlussempfehlung ist gesondert auf Drucksache 16/3315 verteilt worden.

Vorgänge mit Beteiligung von Rechtsträgern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums geöffnet. Dabei wird die Besteuerung stiller Reserven der übertragenden Körperschaft sichergestellt, indem bei dieser die Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlussbilanz mit dem gemeinen Wert anzusetzen sind. Auf Antrag können die übertragenen Wirtschaftsgüter mit dem Buchwert oder einem Zwischenwert angesetzt werden, soweit die stillen Reserven betrieblich verstrickt bleiben und das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland gewahrt ist. Die Übernehmerin hat die Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft enthaltenen Wert anzusetzen. Auch im Einbringungsfall wird das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland entsprechend durch den grundsätzlichen Ansatz des gemeinen Werts sichergestellt. Die bisherigen Sonderregelungen für die Besteuerung einbringungsgeborener Anteile (§ 21 UmwStG, § 8b Abs. 4 KStG, § 3 Nr. 40 Satz 3 und 4 EStG) und die Missbrauchsklausel (§ 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 UmwStG) werden durch eine nachträgliche Besteuerung des Einbringungsvorgangs abgelöst, wenn die Anteile innerhalb einer Frist von sieben Jahren veräußert werden.

Mit dem Gesetzentwurf wird ferner die bisherige Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-9/02, Lasteyrie du Saillant) dahingehend geändert, dass weiterhin die Bundesrepublik Deutschland das Recht beansprucht, den Wertzuwachs wesentlicher Beteiligungen beim Wegzug von Steuerpflichtigen zu besteuern. Die hierauf entfallende Steuer soll aber erst erhoben werden, wenn der Steuerpflichtige tatsächlich einen Veräußerungsgewinn erzielt.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in der 825. Sitzung am 22. September 2006 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung genommen.

- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die zentralen Entstrickungstatbestände (§ 4 Abs. 1 Satz 3 EStG und § 12 Abs. 1 KStG) mit folgenden Eckpunkten zu überarbeiten: Bei der Überführung von betrieblich genutzten Wirtschaftsgütern in andere EU-Mitgliedstaaten soll ergänzend zur Sofortversteuerung des Wertzuwachses der Wirtschaftsgüter die Möglichkeit für eine zeitlich gestreckte Besteuerung der stillen Reserven im Wege eines gewinnmindernden Ausgleichspostens geschaffen werden. Der Ausgleichsposten soll unter bestimmten Umständen, insbesondere bei Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen oder der Besteuerungshoheit des anderen EU-Mitgliedsstaats, aufzulösen sein. Bei der Entstrickungsregelung des § 12 Abs. 1 KStG sei entsprechend der allgemeinen Entstrickungsregelung des § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG zu verfahren.
- Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass für die Umsetzung des § 27 Abs. 8 KStG ausschließlich das Bundeszentralamt für Steuern zuständig sein soll.
- Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die nach bisherigem Recht bis 2019 mögliche Körperschaftsteuermindering aus Guthaben des ehemaligen körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens bei inländischen Gesell-

schaften weiterhin vom Erfordernis einer Ausschüttung abhängig zu machen.

- Der Bundesrat spricht sich dafür aus, das geänderte Umwandlungssteuerrecht auch bei Umwandlungsvorgängen von Betrieben gewerblicher Art der öffentlichen Hand anzuwenden.
- Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die vorgelegte Einbringungskonzeption nochmals eingehend geprüft und erst später umgesetzt werden sollte.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die vorgesehene Neuregelung der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG zu überarbeiten. Insbesondere solle der Grundtatbestand der Entstrickung die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bleiben und der Ausschluss bzw. die Beschränkung des Besteuerungsrechts aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens als „Auffangtatbestand“ ausgestaltet werden. Ferner solle in den Fällen der Wiederverstrickung der Anteile der Wegfall des Steueranspruchs grundsätzlich nur im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der EU-/EWR-Staaten vorgesehen und im Verhältnis zu Drittstaaten auf eng begrenzte Fälle bezogen werden. Im Verhältnis zu Drittstaaten seien die Gestaltungsmöglichkeiten durch Schenkungen und Einlage der Anteile auszuschließen.
- Zum Gesetzentwurf allgemein bittet der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, dass sich die Sicherung des deutschen Steueranspruchs auch auf selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter (Patente, Geschäftswert) beziehe. Die Regelungen zur Spaltung seien auf den von der EG-Fusionsrichtlinie gebotenen Umfang zu beschränken. Ferner sei zu prüfen, ob die Missbrauchsklauseln des § 15 Abs. 2 UmwStG zielgenauer auszugestalten seien. Die Auszahlung des KSt-Guthabens im Sinne des § 37 KStG und die Nachbelastung des unbelasteten Teilbetrags gemäß § 38 KStG seien verfahrenssicher zu normieren.

IV. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 18. Oktober 2006 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- American Chamber of Commerce in Germany
- Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
- Jürgen Brandt, Richter am Bundesfinanzhof und Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages
- Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Steuerberater
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
- Bundesverband deutscher Banken
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Bundeszentralamt für Steuern
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband

- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Brigitte Fischer, Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
- Prof. Dr. Johanna Hey
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
- Dr. Joachim Krämer, Fried, Frank, Hams, Shriver & Jacobson LLP
- Prof. Dr. Joachim Lang
- Linklaters Deutschland
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Handwerks

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf am 8. November 2006 in seiner 33. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 23. Sitzung am 8. November 2006 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung empfiehlt der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Kenntnisnahme.

VI. Empfehlung des federführenden Ausschusses

A. Allgemeiner Teil

Der **Finanzausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Die **Koalitionsfraktionen** betonten im Verlauf der Ausschusserörterungen, die Rechtsänderungen seien zum einen erforderlich, um das deutsche Steuerrecht an EU-rechtliche Entwicklungen im Gesellschafts- und im Steuerrecht anzupassen. So sei die Fusionsrichtlinie Anfang des Jahres 2005 aktualisiert und in ihrem Anwendungsbereich erweitert worden. Ferner sei vor dem EU-rechtlichen Hintergrund die so genannte Wegzugsbesteuerung für natürliche Personen an die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache Hughes de Lasteyrie du Saillant anzupassen und § 6 AStG europarechtskonform auszugestalten. Zum anderen werde mit dem Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, grenzüberschreitende Umwandlungen und die freie Wahl der Rechtsform der Unternehmen zu erleichtern, indem das Umwandlungssteuergesetz geöffnet und steuerliche Hemmnisse für grenzüberschreitende Umstruk-

turierungen beseitigt würden. Insgesamt werde mit dem Gesetzentwurf ein weiterer Schritt zur Herstellung des gemeinsamen EU-Binnenmarktes und zur Stärkung des Standortes Deutschland für Investitionen, Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze unternommen. Die Koalitionsfraktionen legten dar, dass die Öffnung des Umwandlungssteuerrechts für grenzüberschreitende Vorgänge mit Beteiligung von Rechtsträgern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums zutreffenderweise von Maßnahmen zur Sicherung deutscher Steueransprüche gegen Verlagerungen in das Ausland zu begleiten sei. Der Gesetzentwurf erfülle damit auch eine Sicherungsfunktion deutscher Besteuerungsrechte, um im Hinblick auf die erweiterten Möglichkeiten zu grenzüberschreitenden Umwandlungen zu gewährleisten, dass in Deutschland geschaffene Werte auch im Inland versteuert werden. Derzeit fänden sich die Regelungen zur Sicherstellung des deutschen Besteuerungsrechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten entweder in den jeweiligen Einzelsteuergesetzen oder beruhten auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Der Gesetzentwurf fasse die bisherigen Regelungen systematisch zusammen und gewährleiste die Besteuerung der stillen Reserven in den Fällen der Verlagerung von Vermögen in das Ausland.

Die Koalitionsfraktionen bezogen sich auf das Ergebnis der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung sowie die Stellungnahme des Bundesrates. Namentlich die bei der Überführung von betrieblich genutzten Wirtschaftsgütern in andere EU-Mitgliedstaaten vorgesehene Sofortversteuerung der in Deutschland entstandenen stillen Reserven sei erheblicher Kritik ausgesetzt gewesen. Die Koalitionsfraktionen legten hierzu einen Änderungsantrag vor, der die Möglichkeit einer zeitlich gestreckten Besteuerung der stillen Reserven vorsieht. Danach wird bei Überführung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in eine innerhalb der EU belegene Betriebsstätte die Bildung eines Ausgleichspostens zugelassen, der eine zeitlich gestreckte Besteuerung der stillen Reserven ermögliche. Der Ausgleichsposten könne in Höhe der stillen Reserven im Zeitpunkt der Überführung des Wirtschaftsguts gebildet werden und müsse in 5 Jahren mit jährlich einem Fünftel erfolgswirksam aufgelöst werden. Damit werde bei Entstrickungsfällen von der sofortigen Besteuerung der stillen Reserven abgegangen und eine Erleichterung für die betroffenen Unternehmen erreicht. Der Änderungsantrag wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

Die Koalitionsfraktionen legten ferner im Verlauf der Ausschussberatungen den Änderungsantrag vor, auf eine allgemeine Missbrauchsregelung im Umwandlungssteuergesetz (§ 26 des Umwandlungssteuergesetzes) zu verzichten. Das mit der Vorschrift angestrebte Ziel sei über eine konsequente Anwendung von § 42 der Abgabenordnung erreichbar. Wünschenswert sei insoweit ein stärkeres Aufgreifen dieser Norm in der Steuerrechtsprechung. Zudem sei einzuräumen, dass die Anwendung der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Missbrauchsregelung zu Verunsicherung auf Seiten der Steuerpflichtigen hätte führen können, die durch Verzicht auf die Regelung nunmehr vermieden werden soll. Der Antrag wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Koa-

litionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Koalitionsfraktionen stellten darüber hinaus die Behandlung der Zuzahlungen bei Einbringungsvorgängen im Ausschuss zur Erörterung. Sie brachten einen Änderungsantrag ein, nach dem die im Regierungsentwurf vorgesehene steuerpflichtige Gewinnrealisierung beschränkt werden soll und die bisherige Rechtslage nach § 20 Abs. 2 Satz 5 des Umwandlungssteuergesetzes wiederhergestellt werde. Danach komme es in den Fällen, in denen der Einbringende von der aufnehmenden Gesellschaft neben der Gewährung neuer Gesellschaftsanteile eine sonstige Gegenleistung erhalte, erst dann zu einer steuerpflichtigen Gewinnrealisierung, wenn der gemeine Wert der Gegenleistung den Buchwert der Einbringung übersteige. Der Änderungsantrag wurde im Ausschuss einstimmig angenommen.

Darüber hinaus wurde unter Hinweis auf die zu dem Gesetzentwurf durchgeführte Anhörung die Frage der Einbringungsvorgänge unter Beteiligung von in Drittstaaten ansässigen Personen aufgegriffen. Die Koalitionsfraktionen brachten hierzu einen Änderungsantrag ein, der die Beschränkung auf in der Europäischen Union ansässige Gesellschaften und natürliche Personen für die Fälle des § 24 des Umwandlungssteuergesetzes nicht umsetzt, so dass es im Ergebnis bei der bisher geltenden Rechtslage verbleibe und Einbringungen in Personengesellschaften durch in Drittstaaten ansässige Gesellschafter weiter zum Buchwert vorgenommen werden können. Zum anderen ist eine Sacheinlage auch vom Anwendungsbereich des Umwandlungssteuergesetzes umfasst, wenn der Einbringende selbst oder über Personengesellschaften am Einbringenden Beteiligte nicht in der Europäischen Union ansässige Personen sind. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterbreitete ihrerseits einen entsprechenden Antrag und betonte die für Personengesellschaften drohenden Nachteile, wenn Gesellschafter aus Drittstaaten beteiligt sind. Es müsse vermieden werden, dass bei notwendigen Umstrukturierungen auch dann eine Steuerlast entstehe, wenn der steuerliche Zugriff auf die stillen Reserven durch die Umstrukturierung nicht verloren gehe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zog ihren Änderungsantrag unter Hinweis auf den dieselbe Zielrichtung verfolgenden Antrag der Koalitionsfraktionen zurück. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einstimmig angenommen.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte den Gesetzentwurf grundlegend und hob hervor, dass die unternehmerische Mobilität und der Zufluss von Investitionen nach Deutschland behindert würden. Zwar sei einzuräumen, dass eine Modernisierung des Umwandlungssteuerrechts dringend erforderlich sei und der Gesetzentwurf durch die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge verbessert werde. In diesem Zusammenhang sei die Lösung der Drittstaatenproblematik bei Einbringungsvorgängen und die Aufhebung der allgemeinen Missbrauchsregelung in § 26 des Umwandlungssteuergesetzes zu begrüßen. Gleichwohl bestehe auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Veränderungen weiterhin erheblicher Korrekturbedarf. Namentlich die bei Entstrickungsfällen über den Ausgleichsposten vorgeschlagene Lösung sei unzureichend und führe zu Mehrbelastungen der Unternehmen. Darüber hinaus sei der nach dem Ge-

setzentwurf vorgesehene Untergang von Verlustvorträgen bei Umwandlung von Kapitalgesellschaften zu beanstanden. Diese Regelung sei in der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung erheblicher Kritik unterzogen worden, da sie bei Inlandsfällen zu Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Recht führe. Es sei von Sachverständigen darauf hingewiesen worden, dass von Unternehmen nur bei Akzeptanz von Verlusten auch Risiken eingegangen werden könnten. Insgesamt sei der Gesetzentwurf als mutlos zu bezeichnen und werde den Interessen des Wirtschaftsstandorts nicht gerecht. Die Attraktivität Deutschlands als Standort werde weiter nachlassen, wenn Risikoübernahmen im Steuerrecht nicht akzeptiert würden. Es fehle an der Erkenntnis, dass die Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessert werden müssen, um einen Aufschwung und die Schaffung von Arbeitsplätzen herbeizuführen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** machte deutlich, dass grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Entstrickung zu begrüßen seien. Darüber hinaus sei positiv zu bewerten, dass bei Fusionen von Unternehmen zukünftig bestehende Verlustvorträge nicht mehr auf die Zielgesellschaft übertragen werden. Gerade die Regelungen für Verlustvorträge seien in Deutschland großzügiger als in der Mehrzahl der anderen europäischen Staaten. Sie minderten die Steuerlast von Unternehmen in erheblichem Umfang. Im Rahmen der geplanten Unternehmensteuerreform sei anzustreben, die deutschen Verlustverrechnungsregelungen für Unternehmen auf den europäischen Durchschnitt herabzuführen, indem Verlustrückträge grundsätzlich abgeschafft und -vorträge begrenzt würden. Die Fraktion DIE LINKE. bewertete auch die vom Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen zur steuerlichen Verstrickung von Wirtschaftsgütern grundsätzlich positiv. Insgesamt dürfe die Gründung einer Europäischen Gesellschaft nicht mit massiven steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten und Entlastungen der Unternehmen einhergehen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies zum Beratungsverfahren darauf hin, dass die inhaltlich weitgehende Korrekturen vorsehenden Änderungsanträge dem Ausschuss erst kurzfristig vor der abschließenden Beratung vorgelegt worden seien. Grundsätzlich sei das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen, die auf steuerrechtlichem Gebiet bestehenden Hemmnisse bei grenzüberschreitenden Unternehmensbetätigungen abzubauen, zu begrüßen. In den Gesetzesberatungen sei der Fragestellung eingehend nachgegangen worden, ob die Vorlage die EU-rechtlichen Vorgaben einhalte, ohne zu einer substantiellen Beeinträchtigung des deutschen Steuersubstrats zu führen. In einem einheitlichen Binnenmarkt dürfe es steuerrechtlich keinen Unterschied machen, ob eine Betriebsstätte innerhalb Deutschlands oder ins Ausland verlegt werde. Dieser Grundsatz werde von dem Gesetzentwurf zwar beeinträchtigt. Auch seitens der Wirtschaft sei die Befürchtung vorgetragen worden, dass die Regelung die Unternehmen über Gebühr belastete. Andererseits sei unabweisbar, dass dem Staat ausreichende Steuereinnahmen zuständen. Insofern sei die von den Koalitionsfraktionen mit dem Änderungsantrag unterbreitete Korrektur der Sofortbesteuerung stiller Reserven bei Entstrickungsfällen von Unternehmen positiv zu bewerten und stelle einen annehmbaren Ausgleich her. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN äußerte hinsichtlich der bei grenzüberschreitenden Fusionen eingreifenden Rege-

lung Verständnis, dass künftig Verluste nicht mehr übertragen werden können. Hierdurch werde das deutsche Steuer aufkommen gesichert.

B. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Entwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der neu in das Gesetz aufzunehmenden Änderungen der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung (Artikel 11a) und des Zerlegungsgesetzes (Artikel 11b) ergänzt.

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 0 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des § 4g.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Nr. 40)

Die in § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a erfasste Fallgruppe, dass in der Vergangenheit auf die Anschaffungskosten von Anteilen Rücklagen nach § 6b EStG oder vergleichbare Abzüge übertragen worden sind, kann auch in den Fällen des § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe b relevant sein, z. B. bei Veräußerung eines Betriebs, zu dessen Betriebsvermögen solche Anteile gehören. § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe b wird daher entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 1a (§ 3c Abs. 2 Satz 3 und 4 – aufgehoben –) – neu –

Redaktionelle Anpassung infolge des Wegfalls einbringungsgeborener Anteile durch die konzeptionelle Neuausrichtung des Einbringungsteils des Umwandlungssteuergesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Satz 5 – aufgehoben –)

Redaktionelle Anpassung, die Regelung findet sich nunmehr in § 15 Abs. 1a EStG – neu – (vgl. Begründung zu Nr. 4b).

Zu Buchstabe b (Satz 7 – neu –)

Redaktionelle Änderung durch Einfügung des Klammervermerks und Rückkehr zur derzeitigen Fassung des Einleitungssatzes.

Zu Nummer 2a (§ 4g)

Für die Überführung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eines inländischen Stammhauses in eine innerhalb der EU belegene Betriebsstätte wird eine zeitlich gestreckte Besteuerung der stillen Reserven ermöglicht. Dies entspricht einem Antrag des Bundesrates.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen, der innerhalb eines Veranlagungszeitraums und nur einheitlich für alle in eine Betriebsstätte überführten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gestellt werden kann, darf in Höhe der stillen Reserven

im Zeitpunkt der Überführung für jedes betroffene Wirtschaftsgut ein separater Ausgleichsposten gebildet werden. Der Ausgleichsposten ist mit einer Bilanzierungshilfe vergleichbar und verkörpert die in den überführten Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven.

Keine Anwendung findet die Regelung bei der Überführung von Wirtschaftsgütern in ein ausländisches Stammhaus oder dessen ausländische Betriebsstätte und auf ausländische Personengesellschaften.

Die Regelung setzt für den Bereich der EU in weiten Teilen das BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999 über die Grundsätze der Verwaltung für die Prüfung der Aufteilung bei Betriebsstätten international tätiger Unternehmen (sog. Betriebsstättenenerlass; BStBl I 1999 S. 1076 ff.) um. Der Ausgleichsposten wird in 5 Jahren mit jährlich einem Fünftel erfolgswirksam aufgelöst. Dies gilt sowohl für abnutzbare, wie auch nicht abnutzbare, für materielle wie auch für immaterielle Wirtschaftsgüter unabhängig davon, wie lange deren tatsächliche Restnutzungsdauer noch ist. Die Verkürzung der Frist auf 5 Jahre folgt der Anregung des Bundesrates und dient der Verfahrensvereinfachung.

Die zeitlich gestreckte Besteuerung der stillen Reserven der überführten Wirtschaftsgüter endet bereits vor Ablauf des Fünf-Jahres-Zeitraums, wenn die stillen Reserven im Ausland tatsächlich aufgedeckt werden (z. B. bei der Veräußerung der Wirtschaftsgüter oder beim Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen).

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 1)

Redaktionelle Änderung eines Satzverweises.

Zu Nummer 4a (§ 13 Abs. 7 – neu –) – neu –

Folgeänderung in § 13 Abs. 7 EStG aufgrund der Einfügung des neuen § 15 Abs. 1a EStG. Auf die Gesetzesbegründung zu § 15 Abs. 1a EStG wird insoweit verwiesen.

Zu Nummer 4b (§ 15 Abs. 1a – neu –) – neu –

§ 4 Abs. 1 Satz 4 EStG regelt den Sonderfall der Einschränkung des deutschen Besteuerungsrechts für Anteile an einer Europäischen Gesellschaft oder Europäischen Genossenschaft. Die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder Europäischen Genossenschaft kann auch hinsichtlich der Anteile, die einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind, zur Entstrickung führen, da das Besteuerungsrecht Deutschlands an dem Betriebsstättenvermögen beschränkt wird. Nach Artikel 10d Abs. 1 FusionsRL ist jedoch eine Besteuerung der Gesellschafter aufgrund der Sitzverlegung einer Europäischen Gesellschaft oder Europäischen Genossenschaft nicht zulässig (vgl. insoweit die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG).

Auf dieser rechtlichen Ausgangslage aufbauend enthält § 15 Abs. 1a Satz 1 EStG für den Bereich der betrieblichen Einkünfte entsprechend Artikel 10d Abs. 2 FusionsRL eine Regelung zur Besteuerung des Gewinns aus einer späteren Veräußerung dieser Anteile; für Anteile, die im Privatvermögen gehalten werden, gilt insoweit § 17 Abs. 5 EStG.

Entsprechendes gilt nach § 15 Abs. 1a Satz 2 EStG, wenn – anstelle einer späteren Veräußerung – die Anteile später

verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt werden, die Europäische Gesellschaft oder Europäische Genossenschaft aufgelöst oder wenn ihr Kapital herabgesetzt und zurückgezahlt wird oder wenn Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG ausgeschüttet oder zurückgezahlt werden.

Zu Nummer 4c (§ 16 Abs. 5 – neu –) – neu –

Aufgrund der Neukonzeption des Einbringungsteils und der damit verbundenen Aufgabe des Systems der einbringungsgeborenen Anteile wird § 8b Abs. 4 KStG für Neufälle aufgehoben. Da § 8b Abs. 4 KStG nicht nur Fälle im Zusammenhang mit der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft umfasste, sondern auch Anteilsübertragungen unter dem gemeinen Wert von natürlichen Personen auf Kapitalgesellschaften auf anderem Wege (z. B. durch Realteilung) mit einschloss, werden diese Fälle nunmehr in Absatz 5 geregelt. Es kommt somit nicht mehr zu einer vollen Besteuerung der Anteilsveräußerung durch die übernehmende Mitunternehmerkapitalgesellschaft (§ 8b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 KStG a. F.). Vielmehr wird durch die Anteilsveräußerung oder ein gleichgestelltes Ereignis im Sinne von § 22 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 bis 5 UmwStG eine rückwirkende Besteuerung der durch die Realteilung im Rahmen eines Teilbetriebs übertragenen Anteile durch Ansatz des gemeinen Werts ausgelöst, wenn die Veräußerung innerhalb von sieben Jahren nach der Realteilung erfolgt.

Die Besteuerung erfolgt rückwirkend im Zeitpunkt der Realteilung. Die Siebtelregelung des § 22 Abs. 2 Satz 3 UmwStG ist anzuwenden. Die Anteilsveräußerung oder das gleichgestellte Ereignis stellt insoweit ein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO dar.

Beispiel:

Die AB-OHG (Gesellschafter sind zu je 50 Prozent die natürliche Person A und die B-GmbH) hält im Gesamthandsvermögen eine 100-Prozent-Beteiligung an der Y-GmbH. Bei der OHG wird eine Realteilung durchgeführt, bei der die 100-Prozent-Beteiligung an der Y-GmbH auf die B-GmbH übertragen wird. Im Anschluss an die Realteilung veräußert die B-GmbH die Beteiligung an der Y-GmbH.

Die Übertragung der Beteiligung auf die B-GmbH im Rahmen der Realteilung erfolgt nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG zum Buchwert. Die Anteilsveräußerung durch die B-GmbH stellt ein schädliches Ereignis dar, was im Zeitpunkt der Realteilung zum rückwirkenden Ansatz des gemeinen Werts und damit insoweit zu einer nachträglichen Besteuerung des Veräußerungsgewinns nach § 16 EStG führt, als stille Reserven aus den Anteilen von A auf die B-GmbH übertragen wurden (50 Prozent). Die Siebtelregelung ist insoweit anzuwenden.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 4 – neu –)

Bei der Einfügung von Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung in § 6 Abs. 3 des AStG.

Zu Buchstabe c (Absätze 5 bis 6)

Zu Absatz 5

Sprachliche und redaktionelle Änderung der Regelung.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift wurde zur besseren Übersichtlichkeit neu gegliedert. Es handelt sich insoweit um sprachliche Anpassungen.

Zu Nummer 5a (§ 18 Abs. 4 Satz 2 – neu –) – neu –

Folgeänderung in § 18 Abs. 4 Satz 2 aufgrund der Einfügung des neuen § 15 Abs. 1a EStG. Auf die Gesetzesbegründung zu § 15 Abs. 1a EStG wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 20 Abs. 1)

Zu Buchstabe b (Nummer 2 Satz 2)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Regelung des § 28 Abs. 2 KStG. Auskehrungen von Kapitalherabsetzungsbeträgen, die über den Bestand des steuerlichen Einlagekontos hinausgehen, werden in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 10 Buchstabe b)

Die Änderung berücksichtigt die redaktionelle Umgliederung des Umwandlungssteuergesetzes durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 6a (§ 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 3) – neu –

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neukonzeption des Einbringungsteils in §§ 20 ff. UmwStG (Artikel 6).

Zu Nummer 6b (§ 43b Abs. 1 Satz 4 – neu –)

Für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, die anlässlich einer Umwandlung oder Liquidation zufließen, findet die Richtlinie 90/435/EWG (Mutter-Tochter-Richtlinie) nach deren Artikel 4 keine Anwendung. Mit dem neuen Satz 4 wird diese Vorgabe der Mutter-Tochter-Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 8 (§ 49 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 2 Buchstabe e)

Nummer 2 Buchstabe e wird den geänderten Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes zum Anteilstausch angepasst.

Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Rahmen eines Anteilstauschs (§ 21 Abs. 1 UmwStG), einer Verschmelzung oder Vermögensübertragung (§§ 11 ff. UmwStG) auf Antrag des Steuerpflichtigen aufgrund der Richtlinie 90/434/EWG zu einem Wert unterhalb des gemeinen Werts eingebracht, erfolgt eine Besteuerung der stillen Reserven erst bei der späteren Veräußerung der erhaltenen Anteile (§ 13 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 UmwStG). Gleiches gilt in den Fällen des § 17 Abs. 5 Satz 2 EStG.

Die Neuregelung führt mit dem Doppelbuchstaben bb einen neuen inländischen Tatbestand ein, der die Besteuerung der

späteren Veräußerung auch dann gewährleistet, wenn der Anteilseigner zu diesem Zeitpunkt keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Dagegen unterliegt ein unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 UmwStG nachträglich zu versteuernder Einbringungsgewinn aufgrund der in dieser Vorschrift angeordneten Rückwirkung bereits nach der bisherigen Regelung des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e (jetzt § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa) EStG der Besteuerung.

Die Neugliederung der Vorschrift dient der Übersichtlichkeit.

Zu Buchstabe b (Nummer 2 Buchstabe f Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung in § 8 Abs. 2 KStG (Artikel 3 Nr. 3).

Zu Buchstabe c (Nummer 8)

Nummer 8 wird entsprechend der Änderung von Nummer 2 Buchstabe e angepasst.

Die Einfügung des Buchstaben c Doppelbuchstabe bb ergänzt die Regelung der Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb für die Fälle des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Einbeziehung von § 17 Abs. 6 EStG ist durch die Änderung dieser Vorschrift notwendig geworden.

Darüber hinaus entfällt der Verweis auf die Regelungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 EStG am Ende der Vorschrift. § 49 Abs. 1 Nr. 8 EStG gilt für „sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2“. Da § 22 Nr. 2 EStG bereits die Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 EStG in Bezug nimmt, ist ein nochmaliger Verweis auf dessen Bestimmungen entbehrlich.

Die Neugliederung der Vorschrift dient der Übersichtlichkeit.

Zu Nummer 9 (§ 52)

Zu Buchstabe b1 (Absatz 8a Satz 2 – neu –) – neu –

Nach der Neukonzeption des Sechsten Teils des UmwStG (§§ 20 ff. UmwStG) gibt es künftig keine einbringungsgeborenen Anteile mehr. Die bisherigen Sonderregelungen für einbringungsgeborene Anteile sind für Anteile weiter anzuwenden, die noch nach den Regelungen für Einbringungen des bisher geltenden Umwandlungssteuergesetzes entstanden sind.

Zu Buchstabe e (Absatz 18b Satz 2 – neu –)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, da der Absatz 18b bereits durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) in § 52 EStG eingefügt worden ist.

Zu Buchstabe f (Absatz 30a Satz 2 – neu –) – neu –

Zeitliche Anwendung des neu eingefügten § 15 Abs. 1a EStG sowie – als Folgeänderungen – zeitliche Anwendung des neu gefassten § 13 Abs. 7 und § 18 Abs. 4 Satz 2 EStG.

Zu Buchstabe g (Absatz 34 Satz 7 – neu –) – neu –

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Neukonzeption des Sechsten Teils des UmwStG (§§ 20 ff. UmwStG). Die Ergänzung in § 16 EStG ist erst anzuwenden für Anteile, die bereits innerhalb des neuen Systems übertragen werden. Anteile, die vorher übertragen wurden, werden weiterhin von den Regelungen des § 8b Abs. 4 KStG erfasst.

Zu Buchstabe h (Absatz 37a Satz 5 bis 8 – neu –) – neu –

Nach der Neukonzeption des Sechsten Teils des UmwStG (§§ 20 ff. UmwStG) gibt es künftig keine einbringungsgeborenen Anteile mehr. Die bisherigen Sonderregelungen für einbringungsgeborene Anteile sind für Anteile weiter anzuwenden, die noch nach den Regelungen für Einbringungen des bisher geltenden Umwandlungssteuergesetzes entstanden sind.

Die Anwendungsvorschrift zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 2 zweiter Halbsatz EStG berücksichtigt die redaktionellen Folgeänderungen aufgrund der Neukonzeption des Umwandlungssteuergesetzes.

Zu Buchstabe i (Absatz 39 Satz 5 – neu –) – neu –

Nach der Neukonzeption des Sechsten Teils des Umwandlungssteuergesetzes (§§ 20 ff. UmwStG) gibt es künftig keine einbringungsgeborenen Anteile mehr. Die bisherigen Sonderregelungen für einbringungsgeborene Anteile sind für Anteile weiter anzuwenden, die noch nach den Regelungen für Einbringungen des bisher geltenden Umwandlungssteuergesetzes entstanden sind.

Zu Buchstabe j (Absatz 55e Satz 2 – neu –) – neu –

Nach der Neukonzeption des Sechsten Teils des Umwandlungssteuergesetzes (§§ 20 ff. UmwStG) gibt es künftig keine einbringungsgeborenen Anteile mehr. Die bisherigen Sonderregelungen für einbringungsgeborene Anteile sind für Anteile weiter anzuwenden, die noch nach den Regelungen für Einbringungen des bisher geltenden Umwandlungssteuergesetzes entstanden sind.

Zu Buchstabe k (Absatz 57 – neu –) – neu –

Die Regelung bestimmt die erstmalige Anwendung der Änderungen des § 49 Abs. 1 EStG für den Veranlagungszeitraum 2006.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 54 Abs. 4 – neu –)

Die Mitteilungspflichten der Notare werden insoweit erweitert, als bei Verfügungen über Anteile an Kapitalgesellschaften von nicht unbeschränkt Steuerpflichtigen auch dem Finanzamt, das bei Beendigung einer zuvor bestehenden unbeschränkten Steuerpflicht zuständig war, Mitteilung zu machen ist. Es ist nicht mehr vorgesehen, dass bei Beurkundungen in ausländischer Sprache generell eine Übersetzung ins Deutsche beizulegen ist.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 84 Abs. 3b)

Die geänderte Meldepflicht gilt erstmals für Beurkundungen über Verfügungen an Anteilen an Kapitalgesellschaften, die nach dem 31. Dezember 2006 vorgenommen werden.

Zu Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz)**Zu Nummer 7** (§ 12)**Zu Absatz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neuregelung in § 15 Abs. 1a EStG. Anders als im Gesetzentwurf der Bundesregierung erfolgt kein Verweis auf § 17 Abs. 5 Satz 2 EStG, da dieser nur Anteile im Privatvermögen betrifft.

Satz 2 wird gestrichen. Die Bewertung von Pensionsverpflichtungen ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen.

Zu Absatz 2 Satz 2 (– neu –)

Nach § 12 Abs. 2 KStG ist bei einer Verschmelzung zwischen Körperschaften, die nicht dem Anwendungsbereich des Umwandlungssteuergesetzes unterliegen, auf Ebene des übertragenden Rechtsträgers ein Ansatz zu Buchwerten möglich, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der neue Absatz 2 Satz 2 regelt für die Gesellschafter der übertragenden Körperschaft, die entsprechende Anwendung des § 13 UmwStG, wenn ein Vorgang im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 KStG vorliegt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Übertragung auf Gesellschaftsebene gegeben sind; insbesondere, ob eine Verschmelzung zwischen Körperschaften desselben ausländischen Staates vorliegt.

Damit ist auch auf Ebene des Gesellschafters die Verschmelzung steuerneutral möglich, wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird.

Zu Nummer 8a (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 – neu –) – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung von Gesetzeszitataten aufgrund der Änderungen im Umwandlungssteuergesetz.

Zu Nummer 9 (§ 27)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Die Festschreibung bescheinigter Verwendungen von Beträgen aus dem Einlagekonto wird in Absatz 5 geregelt. Der Satz 6 ist dadurch überholt. Mit der Streichung des Satzes 6 ist auch eine redaktionelle Folgeänderung des Satzes 4 in Absatz 1 verbunden.

Zu Buchstabe b1 (Absatz 5)

Die Regelungen zur Bescheinigung der Einlagenrückgewähr wurden überarbeitet. Künftig wird eine bescheinigte Verwendung von Beträgen aus dem steuerlichen Einlagekonto nur noch dann festgeschrieben, wenn der Betrag der Einlagenrückgewähr zu niedrig bescheinigt worden ist. Dadurch wird verhindert, dass durch das Ausstellen einer

bewusst falschen Bescheinigung eine Verwendung von steuerlichem Einlagekonto erreicht werden kann.

Wird eine Einlagenrückgewähr zu hoch bescheinigt, kann die Bescheinigung berichtigt werden. Zur Verfahrenserleichterung bei Publikumsgesellschaften ist eine Korrektur nicht zwingend vorgeschrieben.

Der überhöht ausgewiesene Betrag unterliegt der Kapitalertragsteuer, die ggf. durch Haftungsbescheid geltend zu machen ist.

Satz 6 stellt schließlich eine Verbindung her zwischen den Regelungen zur Festschreibung und zur Feststellung des Bestands.

Zu Buchstabe d (Absatz 8 Satz 1)

Klarstellende Ergänzung.

Zu Nummer 9a (§ 28 Abs. 2)

Die Regelung stellt sicher, dass das steuerliche Einlagekonto auch in den Fällen der Kapitalherabsetzung und anschließender Auszahlung des Herabsetzungsbetrags nicht negativ wird. Eine Einlagenrückgewähr kann auch in diesen Fällen höchstens bis zum positiven Bestand des steuerlichen Einlagekontos erfolgen. Darüber hinausgehende Auszahlungsbeträge führen zu Bezügen, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

Zu Nummer 11 (§ 34)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Redaktionelle Neufassung der allgemeinen Anwendungsregelung.

Zu Buchstabe b (Absatz 7a)

Redaktionelle Änderung. Die Übergangsregelung wurde klarer gefasst.

Zu Buchstabe d (Absatz 10)

Die Neufassung des § 15 Nr. 2 KStG ist nach § 34 Abs. 1 KStG erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2006 anzuwenden. Die bisherige Fassung gilt fort, soweit in dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen ein Übernahmeertrag i. S. d. § 4 Abs. 7 UmwStG g. F. enthalten ist.

Zu Buchstabe e (Absatz 14 Satz 6 – neu –)

Auch in den Fällen der Liquidation soll künftig auf die ausschüttungsunabhängige ratielle Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens umgestellt werden. Eine Verwendung des Körperschaftsteuerguthabens auf der Basis des verteilten Vermögens ist letztmalig möglich, wenn die Liquidation mit Auskehrung des Vermögens bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen ist.

Zu Nummer 12 (§ 37)**Zu Absatz 4**

Absatz 4 wird um Regelungen zur erstmaligen Anwendung der Neuregelung zur Verwendung des Körperschaftsteuerguthabens für Fälle der Umwandlung auf eine Personen-

gesellschaft oder natürliche Person und für Fälle der Liquidation ergänzt.

Zu Absatz 5

Der Auszahlungsanspruch soll in voller Höhe mit Ablauf des 31. Dezember 2006 entstehen. Dadurch wird es z. B. möglich, den gesamten Anspruch – und nicht nur jeweils eine Jahresrate – nach § 46 AO abzutreten. In Fällen der Liquidation kann die Gesellschaft dadurch auch vor einer vollständigen Auszahlung des Guthabens beendet werden. Aus Gründen der Praktikabilität wird auf einen jährlichen Antrag als Auszahlungsvoraussetzung verzichtet. Die Auszahlung erfolgt vielmehr mit befreiender Wirkung an den dem Finanzamt bekannten Inhaber der Forderung.

Zu Absatz 6

Der neu eingefügte Absatz 6 enthält verfahrensrechtliche Regelungen für den Fall, dass sich der Betrag des Körperschaftsteuerguthabens, der den bisherigen Raten zugrunde gelegen hat, nachträglich ändert. Eine Änderung des Ausgangsbetrags wirkt sich nur auf die Höhe der zukünftig noch zu leistenden Raten aus. Eine rückwirkende Korrektur (Nachzahlung oder Rückforderung) bereits ausgezahlter Beträge wird dadurch vermieden.

Zu Absatz 7

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. Gegenüber der bisherigen Formulierung wird klargestellt, dass Zahlungen oder Rückzahlungen von Körperschaftsteuerguthabenbeträgen nur dann von den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes auszunehmen sind, wenn sie der Körperschaft zufließen, gegenüber der bei Umstellung des Systems die Festsetzung des Guthabens erfolgt ist. Raten, die z. B. nach Abtretung des Auszahlungsanspruchs an den Abtretungsempfänger fließen, sind bei diesem nicht nach § 37 Abs. 7 KStG von der Besteuerung auszunehmen.

Zu Nummer 13 (§ 40 Abs. 6 Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung. Die Ereignisse, die einen Widerruf der Stundung des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags auslösen, werden vervollständigt und übersichtlicher gefasst.

Zu Artikel 4 (Gewerbsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Ergänzung, die der bestehenden Rechtslage entspricht.

Zu Artikel 6 (Umwandlungssteuergesetz)

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung von Überschriften und Änderung von Zwischenüberschriften.

Zu § 1

Zu Absatz 1

Nur die SE- und die SCE-Verordnung enthalten Vorschriften über die Verschmelzung von Körperschaften, daher wird direkt auf die entsprechenden Regelungen in diesen Verordnungen Bezug genommen. Im Übrigen wird auf vergleichbare ausländische Vorgänge abgestellt.

Zu Absatz 2 Satz 3 (– aufgehoben –)

Die Anwendung des § 13 UmwStG auf Umwandlungsvorgänge von Rechtsträgern, die nicht vom subjektiven Anwendungsbereich des Absatzes 2 erfasst sind, wird für die Verschmelzung in § 12 Abs. 2 Satz 2 KStG geregelt.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die subjektiven Einschränkungen des Absatzes 2 gelten nach dem neuen Satz 2 nicht für die Einbringung in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG. Dadurch wird die Beschränkung des Anwendungsbereichs durch Absatz 4 auf in der Europäischen Union ansässige Gesellschaften und natürliche Personen für die Fälle des § 24 UmwStG nicht umgesetzt. Es bleibt damit im Ergebnis bei der bisher geltenden Rechtslage, wonach Einbringungen in Personengesellschaften sowohl von nicht in der Europäischen Union ansässigen Personen als auch in nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründete Personengesellschaften nach § 24 UmwStG zum Buchwert vorgenommen werden können, soweit das deutsche Besteuerungsrecht dadurch nicht beschränkt wird.

Darüber hinaus wird Absatz 4 in zwei Punkten geändert. Zum einen wird der Anteilstausch mit Beteiligungen an Drittstaatengesellschaften vom Anwendungsbereich des UmwStG erfasst. Zum anderen ist eine Sacheinlage auch dann vom Anwendungsbereich des UmwStG erfasst, wenn der Einbringende selbst oder über Personengesellschaften am Einbringenden Beteiligte nicht in der Europäischen Union ansässige Personen sind. Dies gilt jedoch nur, wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der aus der Sacheinlage erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist. Dadurch wird insoweit die bisher geltende Rechtslage in § 20 Abs. 1 und 3 UmwStG a. F. beibehalten.

Darüber hinaus werden die Absätze 3 und 4 redaktionell angepasst. Zur Einfügung der Genossenschaften vgl. Begründung zu Nummer 13 (§ 20 UmwStG).

Zu § 3 Abs. 1 und 2

Zu Absatz 1

Bei der Vorschrift des § 3 Abs. 1 UmwStG handelt es sich – bezogen auf die steuerliche Schlussbilanz – um eine steuerliche Ansatz- und Bewertungsvorschrift. Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrats zu diesem Gesetzentwurf (Bundesratsdrucksache 542/06) wird klargestellt, dass sämtliche übergehende Wirtschaftsgüter, auch selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter (Firmenwert, Patente etc.), mit dem gemeinen Wert anzusetzen sind.

Zu Absatz 2

Der Entstrickungstatbestand wird vereinheitlicht und sprachlich angepasst; im Übrigen handelt es sich um sprachliche bzw. redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 4**Zu Absatz 2 Satz 4 und 5** (– neu –)

Ist die übertragende Körperschaft eine Unterstützungskasse erhöht sich nach Absatz 2 Satz 4 der laufende Gewinn des übernehmenden Rechtsträgers um die von ihm, seinen Rechtsvorgängern oder seinen Gesellschaftern an die Unterstützungskassen geleisteten Zuwendungen. Zur Vermeidung einer Mehrfachbelastung erhöhen die hinzugerechneten Zuwendungen nach Absatz 2 Satz 5 die Anschaffungskosten der Anteile an der übertragenden Körperschaft (Unterstützungskasse).

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Absatz 2 Satz 5.

Zu Absatz 6

In § 7 UmwStG ist die Höhe der Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG geregelt. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Höhe des berücksichtigungsfähigen Übernahmeverlusts wurde präzisiert.

Zu § 5**Zur Überschrift**

Die Überschrift zu § 5 wird entsprechend der Überschrift zu § 13 UmwStG angepasst.

Zu Absatz 3 Satz 2 (– neu –)

Mit dem Verweis auf § 4 Abs. 1 Satz 3 UmwStG wird klargestellt, dass § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a Satz 2 und 3 EStG sowie § 8b Abs. 2 Satz 4 KStG anzuwenden sind.

Zu § 11**Zu Absatz 1**

Bei der Vorschrift des § 11 Abs. 1 UmwStG handelt es sich – bezogen auf die steuerliche Schlussbilanz – um eine steuerliche Ansatz- und Bewertungsvorschrift. Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrats zu diesem Gesetzentwurf (Bundesratsdrucksache 542/06) wird klargestellt, dass sämtliche übergangene Wirtschaftsgüter, auch selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter (Firmenwert, Patente etc.), mit dem gemeinen Wert anzusetzen sind.

Zu Absatz 2

Der Entstrickungstatbestand wird sprachlich angepasst; im Übrigen handelt es sich um sprachliche bzw. redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 12 Abs. 2

Gleichlaufend mit der Regelung in § 4 Abs. 4 UmwStG mindern die Kosten des Vermögensübergangs das Übernahmeergebnis.

Soweit ein Übernahmegewinn auf einen Anteil der übernehmenden Körperschaft an der übertragenden Körperschaft entfällt, wird für die steuerliche Behandlung dieses Gewinns unmittelbar an die Regelungen des § 8b KStG zu Beteiligungserträgen angeknüpft. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Übertragungsvorgang insoweit einem Veräußerungsvorgang gleichsteht. Die Regelungen zum Betriebsausgabenabzugsverbot sowie Sonderregelungen für Kreditinstitute, für Versicherungsunternehmen etc. gelten dadurch auch für diesen Teil des Übernahmegewinns.

Zu § 13

Absatz 1 wird präzisiert und hinsichtlich der Entstrickungsregelung sprachlich angepasst. Bei dem Verweis auf § 15 Abs. 1a Satz 2 EStG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 15 Abs. 1 Satz 2

Nach geltender Rechtslage ist in Spaltungsfällen die Anwendung der §§ 11 bis 13 UmwStG g. F. ausgeschlossen, wenn es an dem Merkmal des Teilbetriebs fehlt oder am steuerlichen Übertragungstichtag im Betriebsvermögen noch Wirtschaftsgüter enthalten sind, die keinem Teilbetrieb zugeordnet werden können (spaltungshindernde Wirtschaftsgüter). Fehlt es an diesen Voraussetzungen, ist die Spaltung nach den allgemeinen Grundsätzen wie eine Liquidation zu behandeln (Sachausschüttung an die Anteilseigner, vgl. BMF-Schreiben vom 25. März 1998, BStBl I S. 268, Tz. 15.11).

Der Gesetzentwurf sieht bei Fehlen der genannten Erfordernisse vor, dass § 11 Abs. 2 UmwStG nicht anzuwenden ist. Danach besteht auf Ebene der Gesellschaft keine Möglichkeit für eine steuerneutrale Spaltung. Mit der Änderung gilt auch für den Gesellschafter die bestehende Rechtslage fort. Anstelle einer Sachausschüttung wird gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 UmwStG jedoch eine Veräußerung zum gemeinen Wert fingiert.

Zu § 16 Satz 2

Redaktionelle Änderung da durch die Änderung des § 40 KStG der Hinweis auf § 37 KStG ins Leere ginge.

Zu § 18**Zu Absatz 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG.

Zu Absatz 2

Der neue Satz 2 stellt sicher, dass der nicht als Teil des Übernahmegewinns geltende Gewinn nach § 7 UmwStG bei der aufnehmenden Personengesellschaft ebenfalls nicht der Gewerbesteuer unterliegt, wenn die Anteile an der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 17 EStG am Übertragungstichtag nicht zu einem Betriebsvermögen eines Gesellschafters der aufnehmenden Personengesellschaft oder einer natürlichen Person gehören. In diesen Fällen hätte die Veräußerung der Anteile an der übertragenden Körperschaft durch die bisherigen Gesellschafter nicht der Gewerbesteuer unterlegen.

Zum Sechsten bis Achten Teil

Allgemeines

Die Grundkonzeption des Einbringungsteils wird von einer nachträglichen Besteuerung des Einbringungsgewinns im Zeitpunkt der Anteilsveräußerung auf eine rückwirkende Besteuerung im Zeitpunkt der Einbringung umgestellt.

Zwischenüberschrift zum Sechsten Teil

Redaktionelle Änderung.

Zu § 20

Zur Überschrift und Absatz 1

Durch das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911) wurde die Möglichkeit geschaffen, auch Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zuzulassen. Aufgrund dessen wird die Genossenschaft nunmehr in den Fällen der Sacheinlage auch in den Kreis der übernehmenden Gesellschaften aufgenommen.

Zu Absatz 2

Entsprechend den Regelungen in den §§ 3 und 11 UmwStG erfolgt die Bewertung von Pensionsrückstellungen mit dem Wert nach § 6a EStG. Die Wertbegrenzung in Satz 2 wird entsprechend angepasst.

In Nummer 1 wird klarstellend geregelt, dass in den Fällen der Einbringung in eine steuerfreie Gesellschaft ein Buchwert- oder Zwischenwertansatz nicht zulässig ist.

Nummer 3 wird sprachlich an die Entstrickungsregelungen in anderen Vorschriften und Gesetzen angepasst.

Durch die Neufassung des Satzes 3 wird klargestellt, dass der Antrag auf Buch- oder Zwischenwertansatz von der übernehmenden Gesellschaft bei dem für sie zuständigen Finanzamt zu stellen ist.

Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, dass es bei Einbringungsvorgängen nach § 20 UmwStG (Einbringung von Betriebsvermögen) und § 21 UmwStG (Einbringung von Anteilen), in denen der Einbringende von der aufnehmenden Gesellschaft neben der Gewährung neuer Gesellschaftsanteile auch eine sonstige Gegenleistung (z. B. eine bare Zuzahlung) erhält, in jedem Fall zu einer steuerpflichtigen Gewinnrealisierung in Höhe der sonstigen Gegenleistung kommt.

Durch die Änderungen in § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 wird die bisher geltende Rechtslage in § 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG wiederhergestellt. Danach kommt es in den Fällen, in denen der Einbringende von der aufnehmenden Gesellschaft neben der Gewährung neuer Gesellschaftsanteile eine sonstige Gegenleistung (z. B. eine bare Zuzahlung) erhält, erst dann zu einer steuerpflichtigen Gewinnrealisierung, wenn der gemeine Wert der sonstigen Gegenleistung den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens oder der eingebrachten Anteile übersteigt.

Zu Absatz 3

Der neu angefügte Satz 4 betrifft die Übertragung einbringungsgeborener Anteile alten Rechts im Rahmen einer Sacheinlage. In diesen Fällen gelten auch die erhaltenen Anteile anteilig als einbringungsgeboren mit der Folge, dass im Falle der Veräußerung der erhaltenen Anteile § 8b Abs. 4 KStG a. F. anzuwenden ist. Dadurch wird sichergestellt, dass es im Falle der unmittelbaren oder mittelbaren Veräußerung von Anteilen innerhalb der Sperrfrist, die auf einer Einbringung im alten Recht beruhen (einbringungsgeborene Anteile), weiterhin zu einer vollen Besteuerung des Veräußerungsgewinns aus Anteilen kommt. Darüber hinaus wird dadurch ausgeschlossen, dass auf einbringungsgeborenen Anteilen beruhende Anteile weder nach altem noch nach neuem Recht besteuert werden.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 21

Zu Absatz 1

Durch das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911) wurde die Möglichkeit geschaffen, auch Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zuzulassen. Aufgrund dessen wird die Genossenschaft nunmehr in den Fällen der Sacheinlage auch in den Kreis der übernehmenden Gesellschaften aufgenommen. Darüber hinaus lässt Absatz 1 neben dem Anteilstausch mit Anteilen an Kapitalgesellschaften und Europäischen Genossenschaften nunmehr auch den Anteilstausch mit Anteilen an Genossenschaften zu.

Die erwerbende Gesellschaft wird, um eine einheitliche Diktion mit der Sacheinlage zu erreichen, als übernehmende Gesellschaft bezeichnet.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 20 Abs. 2 Satz 3 UmwStG verwiesen.

Zu Absatz 2

Durch den in Satz 2 neu eingefügten zweiten Halbsatz wird der grundsätzliche Ansatz des gemeinen Werts in den Fällen der Einbringung von Anteilen in eine ausländische Gesellschaft um die Fälle, in denen das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile ausgeschlossen oder beschränkt wird, erweitert. Ansonsten ist die Anwendung des in Satz 3 Nr. 2 geregelten Treaty-overrides in diesen Fällen nicht möglich.

Beispiel:

Deutsche GmbH tauscht Anteile an einer deutschen GmbH gegen Anteile an einer tschechischen s.r.o.

In diesem Fall wird das Besteuerungsrecht hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile an der deutschen GmbH weder ausgeschlossen noch beschränkt, da nach dem DBA Tschechien dem Sitzstaat der GmbH das Besteuerungsrecht zusteht. Durch § 21 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz UmwStG wird sichergestellt, dass es im Falle der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht zu der im DBA

Tschechien vorgesehenen Anrechnung der tschechischen Steuer kommt.

In Satz 3 wird zum einen durch die Bezugnahme auf Satz 2 klargestellt, dass der Antrag auf Buch- oder Zwischenwertansatz nur in den Fällen des Satzes 2 möglich ist. Darüber hinaus wird durch die Bezugnahme auf die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 klargestellt, dass das Antragswahlrecht nur dann zur Anwendung kommt, wenn ein qualifizierter Anteilstausch vorliegt und soweit keine sonstige Gegenleistung gewährt wird.

Durch den Verweis in Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 auf die entsprechende Anwendung von § 15 Abs. 1a Satz 2 EStG wird insbesondere auch in den Fällen der verdeckten Einlage der erhaltenen Anteile in eine Kapitalgesellschaft und der Liquidation der Gesellschaft, an der die erhaltenen Anteile bestehen, die Besteuerung mittels Treaty-override sichergestellt. Der Hinweis auf § 22 Abs. 4 Nr. 3 UmwStG wird gestrichen, weil auch diese Vorschrift gestrichen wird. Er wird ersetzt durch eine gesonderte Regelung zur beschränkten Steuerpflicht in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb EStG. Im Übrigen wird Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 redaktionell angepasst.

Der bisherige Satz 4, wonach die erhaltenen Anteile an die Stelle der eingebrachten Anteile treten, wird durch einen neuen Satz 4 ersetzt. Dieser regelt für die Fälle des Satzes 3 die Antragstellung für den Buch- oder Zwischenwertansatz durch den Einbringenden bei dem für ihn zuständigen Finanzamt. Der letzte Satz wird erweitert um einen Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 20 Abs. 3 Satz 4 UmwStG betreffend die Infizierung von erhaltenen Anteilen neuen Rechts mit der Einbringungsgeborenenheit alten Rechts. Auf die Begründung hierzu wird hingewiesen.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Änderung.

Zu § 22

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird die Neukonzeption des Einbringungsteils von der nachträglichen Besteuerung des Einbringungsgewinns im Zeitpunkt der Anteilsveräußerung auf die rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns im Einbringungszeitpunkt umgestellt.

Die schädliche Anteilsveräußerung oder das gleichgestellte Ereignis stellt nach Satz 2 in Bezug auf die Steuerfestsetzung beim Einbringenden im Einbringungsjahr ein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO dar. Damit ist die rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns auch verfahrensrechtlich abgesichert.

Satz 3 regelt die Ermittlung des Einbringungsgewinns I. Dabei sind auch die Kosten des Vermögensübergangs zu berücksichtigen. Haben diese im Einbringungsjahr beim Einbringenden den laufenden Gewinn und damit das zu versteuernde Einkommen gemindert, erfolgt aufgrund der rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns eine Erhöhung des laufenden Gewinns in Höhe der bei der Einbringungsgewinnermittlung abgezogenen Kosten des Vermögensübergangs.

Der bisherige Satz 3 betreffend die nachträgliche Erhöhung ausländischer Wertansätze des nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden eingebrachten Betriebsvermögens wird gestrichen. Dieser ist wegen der grundsätzlichen Verstrickung zum gemeinen Wert überflüssig.

Der neu in Satz 5 eingefügte zweite Halbsatz sieht für die Fälle der Sacheinlage mit Anteilen durch einen beschränkt Steuerpflichtigen die Besteuerung des Einbringungsgewinns I nach § 22 Abs. 1 UmwStG auch insoweit vor, als im Rahmen der Sacheinlage Anteile mit übertragen werden. Dadurch wird die Wirksamkeit der Missbrauchsklausel sichergestellt, denn ohne diese Regelung könnten die erhaltenen Anteile, soweit sie auf die mit eingebrachten Anteile entfallen, unmittelbar nach der Einbringung ohne deutsche Besteuerung veräußert werden.

Beispiel:

Der in Frankreich ansässige X bringt seine inländische Betriebsstätte, zu der Anteile an der inländischen Y-GmbH gehören, in 01 in die Z-GmbH ein. In 02 veräußert er die Anteile an der Z-GmbH.

Nach der Grundkonzeption des § 22 UmwStG kommt es aufgrund der Anteilsveräußerung in 02 nur insoweit zu einer nachträglichen Besteuerung des Einbringungsgewinns I als die stillen Reserven auf das im Rahmen der Sacheinlage eingebrachte Betriebsvermögen ohne Anteile entfallen. Dies ist systematisch korrekt, da die Veräußerung der erhaltenen Anteile – genauso wie die Veräußerung der eingebrachten Anteile – grundsätzlich eine Besteuerung im Halbeinkünfteverfahren auslöst und damit keine Statusverbesserung gegenüber den eingebrachten Anteilen entsteht. Dies gilt jedoch nur, wenn für die Veräußerung der erhaltenen Anteile ein inländisches Besteuerungsrecht besteht. Im Beispielsfall ist durch das DBA Frankreich das inländische Besteuerungsrecht hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile ausgeschlossen. Die zutreffende Besteuerung muss deshalb durch die Einbeziehung der auf die Anteile an der Y-GmbH entfallenden stillen Reserven in die Besteuerung des Einbringungsgewinns I durch § 22 Abs. 1 Satz 5 zweiter Halbsatz sichergestellt werden.

Der bisherige Satz 4 wird Satz 6. Satz 6 Nr. 1 wird neben der verdeckten Einlage auf alle Fälle der unmittelbaren oder mittelbaren unentgeltlichen Übertragung der erhaltenen Anteile auf eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausgeweitet. Damit kann auch eine Realteilung, bei der zuvor im Rahmen einer Sacheinlage erhaltene Anteile auf eine Mitunternehmerkapitalgesellschaft übertragen werden, zu einer nachträglichen Einbringungsgewinnbesteuerung führen.

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zur neuen Nummer 2 zusammengefasst. Darin sind nunmehr alle neben dem Grundfall der Veräußerung denkbaren entgeltlichen Übertragungen durch den Einbringenden zusammengefasst.

In der jetzigen Nummer 3 werden die Fälle der Liquidation, der Auskehrung im Rahmen der Kapitalherabsetzung und von Rückzahlungen aus dem Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG neu aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass auch bei erhaltenen Anteilen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft mit inländischer Betriebsstätte im Zeitpunkt der Liquidation eine systemkonforme Besteuerung erfolgen kann.

Die Nummern 4 und 5 werden redaktionell an die Änderungen in den Nummern 1 bis 3 angepasst.

Die übrigen Änderungen des Absatzes 1 sind redaktionell.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Konzeptumstellung in den Fällen des Absatzes 1 erfolgt auch für die Fälle des Anteilstauschs eine Umstellung auf die rückwirkende Besteuerung im Einbringungszeitpunkt. Insoweit wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen. Durch die Neuregelung in Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Anwendung des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG für die Fälle des Anteilstauschs mit einer 100-Prozent-Beteiligung aus einem Betriebsvermögen entsprechend der Regelung für die Fälle der Sacheinlage in Absatz 1 ausgeschlossen. Dadurch wird insoweit die Gleichbehandlung von Sacheinlage und Anteilstausch hergestellt.

Der letzte Satz wird gestrichen, da aufgrund der rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns im jeweiligen Einbringungszeitpunkt eine Kollision hinsichtlich der Reihenfolge der Besteuerung nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr eintreten kann. Die übrigen Änderungen des Absatzes 2 sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 4

In den Nummern 1 und 2 wurde die Fiktion der Entstehung des Einbringungsgewinns im Betrieb gewerblicher Art oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb durch die Fiktion des Entstehens des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile im Betrieb gewerblicher Art oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ersetzt. Dies ist notwendig, weil wegen der nunmehr rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns dieser ohnehin noch dem Betrieb gewerblicher Art oder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen ist.

Nummer 3 wird gestrichen, weil wegen der rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns eine Fiktion der beschränkten Steuerpflicht nicht mehr notwendig ist. Die Einbringung stellt in den Fällen der Beendigung der Steuerpflicht durch den Einbringungsvorgang den letzten Akt vor dem Ausscheiden aus der inländischen Steuerpflicht dar und unterliegt somit noch der deutschen Besteuerung.

Zu Absatz 5

Die Regelung zur gewerbsteuerlichen Betriebsstättenfiktion wird gestrichen. Sie erübrigt sich durch die rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns im Einbringungszeitpunkt.

Absatz 5 regelt nunmehr stattdessen die Ausstellung einer Bescheinigung durch das für den Einbringenden zuständige Finanzamt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Buchwertaufstockung bei der übernehmenden Gesellschaft nach § 23 Abs. 2 UmwStG. Das zuständige Finanzamt hat dabei den zu versteuernden Einbringungsgewinn, die darauf entfallende festgesetzte Steuer und den darauf entrichteten Steuerbetrag zu bescheinigen. Nachträgliche Minderungen

der bescheinigten Beträge müssen dem für die übernehmende Gesellschaft zuständigen Finanzamt von Amts wegen mitgeteilt werden.

Zu Absatz 6

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 7

In dem neu angefügten Absatz 7 wird nunmehr die auf Rechtsprechung des BFH basierende Mitverstrickung von Anteilen geregelt. Auf Tz. 21.14 des UmwSt-Erlasses vom 25. März 1998, BStBl I S. 268, und Tz. 51 und 52 des BMF-Schreibens vom 28. April 2003, BStBl I S. 292, wird verwiesen.

Zu § 23

Zu Absatz 1

In Satz 1 ergeben sich redaktionelle Änderungen. Satz 2 wird gestrichen, da es bei der bisher geltenden Regelung, wonach für das gesamte eingebrachte Betriebsvermögen einschließlich mit eingebrachter Anteile die sog. Fußstapfentheorie gilt, bleiben soll.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird wegen der Umstellung der Konzeption von der nachträglichen auf die rückwirkende Besteuerung klargestellt, dass die Aufstockung bei den Wirtschaftsgütern des eingebrachten Betriebsvermögens erst im Wirtschaftsjahr der schädlichen Anteilsveräußerung oder des gleichgestellten Ereignisses erfolgen kann. Dies ist systemgerecht, weil aufgrund der Siebtelregelung, die auf die vorangegangenen Zeiträume entfallenden Teile des Einbringungsgewinns nicht der rückwirkenden Einbringungsgewinnbesteuerung unterliegen. Darüber hinaus ist eine Aufstockung nur möglich, wenn eine Bescheinigung des für den Einbringenden zuständigen Finanzamts im Sinne von § 22 Abs. 5 UmwStG vorliegt. Auf die Begründung zu § 22 Abs. 5 UmwStG wird verwiesen. Dies gilt aufgrund des Verweises in Satz 3 zweiter Halbsatz in den Fällen des Anteilstauschs hinsichtlich der Aufstockung der Anschaffungskosten der eingebrachten Anteile entsprechend. Die übrigen Änderungen sind redaktionell.

Zu § 24

Zu Absatz 2

Entsprechend den Regelungen in den §§ 3, 11 und 20 UmwStG erfolgt die Bewertung von Pensionsrückstellungen mit dem Wert nach § 6a EStG. Die Wertbegrenzung in Satz 2 wird entsprechend angepasst. Durch die geänderte Verweisung in Satz 3 wird klargestellt, dass der Antrag auf Buch- oder Zwischenwertansatz von der übernehmenden Personengesellschaft bei dem für sie zuständigen Finanzamt zu stellen ist. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen und sprachliche Anpassungen.

Zu Absatz 5 (– neu –)

Aufgrund der Neukonzeption des Einbringungsteils und der damit verbundenen Aufgabe des Systems der einbringungsgeborenen Anteile wird § 8b Abs. 4 KStG für Neufälle auf-

gehoben. Bisher von § 8b Abs. 4 KStG erfasste Fälle, wie z. B. Anteilsübertragungen unter dem gemeinen Wert von natürlichen Personen auf Kapitalgesellschaften durch Einbringung in eine Mitunternehmerschaft nach § 24 UmwStG, an der Kapitalgesellschaften beteiligt sind oder sich nach der Einbringung beteiligen, werden nunmehr in Absatz 5 geregelt. Insoweit kommt es zu einer entsprechenden Anwendung der Regelungen in § 22 UmwStG und zu einer nachträglichen Besteuerung des Einbringungsgewinns, als im Zeitpunkt der Veräußerung oder des gleichgestellten Ereignisses stille Reserven aus den eingebrachten Anteilen, auf von § 8b Abs. 2 KStG begünstigte Mitunternehmer entfallen.

Beispiel:

Die natürliche Person A bringt eine 100-Prozent-Beteiligung an der Y-GmbH nach § 24 UmwStG zum Buchwert in die AB-OHG (Gesellschafter zu je 50 Prozent sind A und die B-GmbH) ein. Danach wird bei der OHG eine Realteilung durchgeführt, bei der die 100-Prozent-Beteiligung an der Y-GmbH auf die B-GmbH übertragen wird.

Die Einbringung der Beteiligung zum Buchwert in die OHG ist nach § 24 Abs. 2 UmwStG möglich. Die Realteilung stellt ein schädliches Ereignis im Sinne von § 22 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 UmwStG dar, was in Höhe der Beteiligung der B-GmbH an der OHG im Zeitpunkt der Realteilung (50 Prozent) zu einer nachträglichen Besteuerung des Einbringungsgewinns führt. Die Siebtelregelung ist anzuwenden.

Zum Achten Teil sowie zu § 25

Der Anwendungsbereich des § 25 UmwStG wird entsprechend der Aufnahme der Genossenschaft in den Kreis der übernehmenden Gesellschaften in § 20 UmwStG um den Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Genossenschaft erweitert.

Zu § 26

Auf eine allgemeine Missbrauchsregelung im Umwandlungssteuergesetz wird verzichtet.

Zu § 27

Zu Absatz 1

Nicht alle Einbringungsvorgänge müssen bei einem öffentlichen Register angemeldet werden. Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass insoweit auf den Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums abzustellen ist.

Zu Absatz 2

Das Umwandlungssteuergesetz i. d. F. vom 15. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 680), tritt nicht außer Kraft. Es ist letztmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, die bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes erfolgt sind.

Zu Absatz 3

Satz 1 Nr. 1 regelt die Fortgeltung des § 5 Abs. 4 UmwStG a. F. für einbringungsgeborene Anteile alten Rechts. Die

bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 Nr. 2 und Nr. 3 und ansonsten nur redaktionell geändert.

Zu Absatz 4

Die Anwendungsregelung wurde um die Fälle des neu eingefügten § 24 Abs. 5 UmwStG erweitert. Danach soll § 24 Abs. 5 UmwStG – genauso wie die Neuregelungen in den §§ 22 und 23 UmwStG zur Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft und zum Anteilstausch – nur gelten, wenn auf den zugrunde liegenden Einbringungsvorgang das neue Recht anzuwenden ist. Im Übrigen handelt es sich nur um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 7 (Außensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Zu Absatz 1

Die bisherige Fassung des Regierungsentwurfs setzt für die Besteuerung voraus, dass das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile ausgeschlossen oder beschränkt wird (Entstrickung). Dies ist in der Regel der Fall, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen gilt, das dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers oder dem Staat der Belegenheit der Betriebsstätte das Besteuerungsrecht zuweist. Nach einigen Doppelbesteuerungsabkommen besteht das deutsche Besteuerungsrecht jedoch über den Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht hinaus. Diese Fälle werden von einem allgemeinen Entstrickungstatbestand nicht abgedeckt. Satz 1 regelt daher als Grundtatbestand in Fortführung des geltenden Rechts den Wegzug des Anteilseigners, Satz 2 Nr. 1 bis 3 die Schenkung und Erbfolge sowie die vorrangige Ansässigkeit in einem ausländischen Staat und die Einlage der Anteile in einen Betrieb oder eine Betriebsstätte in einem ausländischen Staat.

Der im Regierungsentwurf bisher als allgemeiner Entstrickungstatbestand geregelte Steuertatbestand des Satzes 1 rundet im neuen Satz 2 Nr. 4 die genannten Ersatztatbestände ab. Hierdurch werden alle sonstigen Fälle erfasst, in denen Deutschland nach einem Doppelbesteuerungsabkommen den Veräußerungsgewinn freistellen oder die ausländische Steuer anrechnen muss (zum Beispiel bestimmte Fälle, in denen das geltende Doppelbesteuerungsabkommen dem ausländischen Staat der Ansässigkeit der Kapitalgesellschaft ein Besteuerungsrecht zuweist).

Der neue Satz 3 regelt den Vorrang des § 17 Abs. 5 EStG vor Satz 2 Nr. 4 in den Fällen der Sitzverlegung einer Kapitalgesellschaft. Auch die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes bleiben hiernach unberührt.

Zu Absatz 3

Die bisherige Fassung des Regierungsentwurfs sieht vor, dass der Steueranspruch grundsätzlich in allen Fällen entfällt, in denen Deutschland wieder besteuern kann. Im Gegensatz hierzu unterscheidet die geänderte Fassung nach Sachverhalten im Verhältnis zu Staaten, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sind, und Sachverhalten im Verhältnis zu Drittstaaten.

In Fällen der Steuerfestsetzung bei Wegzug in einen Drittstaat entfällt der Steueranspruch – wie in Absatz 4 der geltenden Gesetzesfassung – nur, wenn der Steuerpflichtige nach beruflich bedingter Abwesenheit innerhalb von fünf Jahren wieder unbeschränkt steuerpflichtig wird. Infolge der Ausweitung des Steuertatbestands auf die Erbfolge in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 entfällt der Steueranspruch nach Satz 3 auch dann, wenn der Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen innerhalb von fünf Jahren seit dem Erbfall unbeschränkt steuerpflichtig wird. Das Entfallen des Steueranspruchs ist nach Satz 1 an die Bedingung geknüpft, dass in der Zwischenzeit die Anteile nicht veräußert oder an eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person verschenkt oder vererbt oder in einen ausländischen Betrieb oder eine ausländische Betriebsstätte eingelegt worden sind. Außerdem darf der Steuerpflichtige bei Zuzug nicht nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als in einem ausländischen Staat ansässig gelten. Nach Satz 2 ist eine Verlängerung der Fünfjahresfrist des Satzes 1 durch das Finanzamt um höchstens fünf Jahre – wie in Absatz 4 der geltenden Gesetzesfassung – möglich.

Im Fall einer Stundung nach Absatz 5 (Sachverhalt mit Bezug zu einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR) regelt Satz 4, dass der Steueranspruch ohne zeitliche Begrenzung gemäß Satz 1 entfällt. Die Vorschrift erfasst die Fälle, in denen z. B. aufgrund des Wegzugs in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens der Steueranspruch zu stunden ist. Voraussetzung ist, dass ein Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG aufgrund der unbeschränkten Steuerpflicht des Anteilseigners wieder besteuert werden kann oder das Besteuerungsrecht Deutschlands auf andere Weise wieder begründet wird. Satz 1 gilt entsprechend, so dass die Anteile in der Zwischenzeit nicht auf eine andere Weise dem deutschen Besteuerungsrecht entzogen sein dürfen.

Die bisherige Regelung des Regierungsentwurfs in Satz 2 zur betragsmäßigen Begrenzung des Entfallens des Steueranspruchs wird aufgehoben. Sie wäre in den Fällen anwendbar gewesen, in denen nach § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG in der bisherigen Fassung des Entwurfs bei Zuzug nach Deutschland ein anderer Wert als die historischen Anschaffungskosten als (fiktive) Anschaffungskosten anzusetzen war. Die Korrekturregelung des bisherigen Entwurfs des Absatzes 3 hätte dazu geführt, dass gegebenenfalls weiterhin Steuer gestundet wird, obwohl der Steuerpflichtige im Inland ansässig ist. Die vom Vermögenszuwachs abweichende Berechnung des Änderungsbetrags gemäß Absatz 3 wird in diesen Fällen dadurch vermieden, dass § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG in der bisherigen Fassung des Regierungsentwurfs um einen Satz 4 ergänzt wird, der den betreffenden Wertansatz im Fall des § 6 Abs. 3 AStG für unanwendbar erklärt.

Zu Absatz 4

Der neu gefasste Satz 2 regelt, dass die Stundung auch zu widerrufen ist, wenn die nach § 17 EStG der Veräußerung gleichgestellten Tatbestände verwirklicht werden. Der neu eingefügte Satz 3 legt – wie Absatz 5 Satz 3 der geltenden Gesetzesfassung – die Rahmenbedingungen für die Stundung nach Absatz 3 fest.

Zu Absatz 5

Infolge der Änderung des Steuertatbestands in Absatz 1 waren die Stundungsbedingungen in den Sätzen 1 bis 3 neu zu formulieren. Satz 1 erfasst den Grundtatbestand der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, Satz 2 die bisher in Satz 3 geregelten Voraussetzungen hinsichtlich der Amtshilfe und der Beitreibungshilfe. Die Tatbestände der Schenkung und der Erbfolge sind in Satz 3 Nr. 1, die vorrangige Ansässigkeit nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Satz 3 Nr. 2 und die Einlage der Anteile in einen ausländischen Betrieb oder eine ausländische Betriebsstätte in Satz 3 Nr. 3 geregelt.

Satz 4 Nr. 2 wird dergestalt geändert, dass die Stundung nicht allein aufgrund der Tatsache widerrufen werden kann, dass der Schenkungsempfänger oder der Rechtsnachfolger im Fall der Erbfolge nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens besitzt.

Zu Absatz 7

In Satz 1 wird klargestellt, dass der Gesamtrechtsnachfolger des Steuerpflichtigen verpflichtet ist, die Verwirklichung eines Veräußerungs- oder Realisierungstatbestands im Sinne des Absatzes 5 Satz 4 mitzuteilen. Die Einfügung „unter Lebenden“ in Satz 4 ist eine redaktionelle Änderung und dient der einheitlichen Bezeichnung innerhalb der Vorschrift (siehe Absatz 1 Satz 2 Nr. 1).

Zu Absatz 8

Absatz 8 der bisherigen Fassung ist wegen der abschließenden Aufzählung der Besteuerungstatbestände in Absatz 1 aufzuheben.

Zu Nummer 1a (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 – neu –) – neu –

Die Einkünfte einer ausländischen Gesellschaft, die einer niedrigen Besteuerung unterliegen (§ 8 Abs. 3 AStG) und die nicht zu den in § 8 Abs. 1 AStG aufgeführten (aktiven) Einkünften gehören, werden unter den Voraussetzungen des § 7 AStG den inländischen Anteilseignern zugerechnet (Hinzurechnungsbesteuerung). Dabei ist auch für niedrig besteuerte Einkünfte, die sich aufgrund von Entstrickungstatbeständen ergeben, zu entscheiden, ob sie den in § 8 Abs. 1 aufgeführten (aktiven) Einkünften zuzuordnen sind oder als Einkünfte aus passivem Erwerb der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen. Durch § 8 Abs. 1 Nr. 10 AStG wird nunmehr geregelt, dass eine ausländische Gesellschaft für solche Einkünfte nicht Zwischengesellschaft ist. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Umwandlung handelt, die nach den Vorschriften des UmwStG zu Buchwerten vollzogen werden könnte. Eine ausländische Gesellschaft bleibt jedoch Zwischengesellschaft für niedrig besteuerte Einkünfte, die sich aufgrund von Entstrickungstatbeständen ergeben, soweit der Umwandlungsvorgang den Anteil an einer Kapitalgesellschaft erfasst, ohne dass gleichzeitig die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG gegeben sind, nach denen im Fall der Veräußerung der Veräußerungsgewinn den „aktiven“ Einkünften zuzuordnen ist. Damit wird sichergestellt, dass in diesem eng umgrenzten Bereich die Besteuerung stiller Reserven im Sinne einer Vorbelastung nicht endgültig verloren geht.

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 3 Satz 4)

Diese Ergänzung ist eine Folgeänderung, die sich aus der Einfügung eines § 8 Abs. 1 Nr. 10 AStG ergibt. Danach sind die Vorschriften des UmwStG nicht anzuwenden, soweit Einkünfte infolge von Entstrickungstatbeständen nach § 8 Abs. 1 Nr. 10 AStG hinzurechnungspflichtig sind.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe b** (§ 21)**Zu Absatz 13** Prozent

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 8 in § 6 AStG.

Zu Absatz 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines § 8 Abs. 1 Nr. 10 AStG.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bewertungsgesetzes)**Zu Nummer 3** (§ 152 Bewertungsgesetz)

Bei der Änderung handelt es sich um die Korrektur einer fehlerhaften Absatzbezeichnung.

Zu Artikel 9 (§ 5 Abs. 1 Finanzverwaltungsgesetz)

Mit der Änderung wird einer zwischenzeitlichen Änderung des § 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes Rechnung getragen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zur Beibehaltung der Mitbestimmung beim Austausch von Anteilen und der Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen)**Zu Nummer 1** (§ 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da im Einbringungsteil des Umwandlungssteuergesetzes einheitlich

die Diktion der übernehmenden Gesellschaft verwandt wird.

Zu Artikel 11a (Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung) – neu –**Zu Nummer 1** (§ 10)

Die Regelung zur gesonderten Feststellung in Mitverstrickungsfällen wird wegen der nunmehrigen ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der Mitverstrickung in § 22 Abs. 7 UmwStG aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 11)

§ 10 bleibt für steuerverstrickte Anteile alten Rechts weiterhin anwendbar.

Zu Artikel 11b (§ 2 Abs. 1 Zerlegungsgesetz) – neu –

§ 37 KStG sieht vor, das Körperschaftsteuerguthaben künftig nicht mehr ausschüttungsabhängig, sondern ratierlich auszuzahlen.

Bislang hat sich das Körperschaftsteuerguthaben unmittelbar auf die festzusetzende Körperschaftsteuer der ausschüttenden Gesellschaft ausgewirkt. Besondere Regelungen zur Zerlegung waren daher nicht erforderlich.

Die Ergänzung bezieht das Körperschaftsteuerguthaben in die Ermittlung der verbleibenden Körperschaftsteuer als Grundlage für die Zerlegung ein und stellt dadurch sicher, dass sich dem Grunde nach keine Änderungen zum bisherigen Verfahren ergeben.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Durch die Ablösung des Umwandlungssteuergesetzes ist eine gesonderte Außerkrafttretensregelung für die bisherige Fassung des Umwandlungssteuergesetzes nicht notwendig.

Berlin, den 8. November 2006

Peter Rzepka
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Dr. Volker Wissing
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter